

Gefährdungsbeurteilung entsprechend §§ 4 bis 7 der Biostoffverordnung

Für Lehrkräfte im Einsatz in der Haus- und Krankenhausbeschulung von kranken Schülerinnen und Schülern

Schule / Standort		

Die Gefährdungsermittlung erfolgt unter Hinzuziehung des § 5 ArbSchG, der Auswahlkriterien für den BG 42 (Infektionsgefährdung), des Infektionsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung und der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250.

Sie ist für den Bereich Haus- und Krankenhausunterricht von kranken Schülerinnen und Schülern jeden Alters gültig.

Beschreibung der Tätigkeit: Unterrichtung kranker Schülerinnen und Schüler

- als Hausunterricht
- als Krankenhausunterricht

Es handelt sich hierbei um <u>nicht gezielte</u> Tätigkeiten. Risikogruppen 2 und 3 Gefährdung durch Bakterien und Viren

Die Aufnahme der biologischen Arbeitsstoffe kann durch:

- Inhalation (Aufnahme durch Nasen-Rachenraum, Atmung)
- Ingestion (Verschlucken)
- Inokulation (über Haut, Schleimhaut, Wunden)
- Haut-Schleimhaut-Kontamination (Schmierinfektion) erfolgen.



Biologischer Arbeitsstoff	Risiko- gruppe/ Schutz stufe	Tätigkeit	Mögliche Gefährdung/ Häufigkeit	Maßnahmen
Hepatitis-B- Virus (HBV) Hepatitis-C- Virus (HCV) HI-Virus (HIV)	3	Erste-Hilfe- Leistung, Betreuung erkrankter/ infizierter Schülerinnen und Schüler	Blutkontakt Versehentliche Verletzung der Lehrkraft durch die Schülerin/den Schüler selten Gefährdung gegenüber Hepatitis B, C, HIV bei infizierten Schülerinnen und Schülern	latexfreie Schutzhandschuhe tragen (z. B. Nitril- oder Vinylhandschuhe) Allgemeine Hygienemaßnahmen* Desinfektions- maßnahmen
Durchfall- erreger	2	Betreuung erkrankter/ infizierter Schülerinnen und Schüler	Hand-zu-Hand-Kontakt (Schmierinfektion) Durchfall bei erkrankten Schülerinnen und Schülern	Schutzhandschuhe tragen (s. o.) Allgemeine Hygienemaßnahmen*
Masernvirus Mumpsvirus Bordetella Pertussis (Keuchhusten) Rötelnvirus Varizella- Zoster-Virus (Windpocken) Parvovirus (Ringelröteln) Influenza-Viren Scharlach Bakterien	2	Betreuung erkrankter/ infizierter Schülerinnen und Schüler	Inhalation (Tröpfcheninfektion) Körperkontakt bei Hilfestellung Handkontakt	Maßnahmen des Gesundheitsamtes bzw. des behandelnden Arztes befolgen Allgemeine Hygienemaßnahmen* Prophylaktische Schutzimpfung gegen Masern, Mumps, Röteln, Pertussis und Varizellen (persönliche Vorsorgemaßnahme)

^{*} Erläuterungen auf Seite 4



Biologischer Arbeitsstoff	Risiko- gruppe/ Schutz stufe	Tätigkeit	Mögliche Gefährdung/ Häufigkeit	Maßnahmen
Mycobacterium tuberculosis (Tuberkulose)	3	Kontakt mit infizierten Schülerinnen und Schülern	Inhalation (Tröpfcheninfektion) je nach Einzugsgebiet unterschiedlich	Maßnahmen des Gesundheitsamtes bzw. des behandelnden Arztes befolgen Allgemeine Hygienemaßnahmen*
Pediculus h. capitis Pediculus h. humanus (Kopfläuse)	-	Kontakt mit infizierten Schülerinnen und Schülern Übertragung durch Kämme, Bürsten oder kontaminierte Kleidungsstücke	Hautkontakt häufig	Allgemeine Hygienemaßnahmen*
Multiresistente Keime (verschiedene Infektionen)	2-3	Durch häufige Krankenhaus- aufenthalte werden Schülerinnen und Schüler evtl. zu Keimträgern	Kontakt zu Körper- ausscheidungen	Immungeschwächte Mitarbeiter sind besonders zu schützen

^{*} Erläuterungen auf Seite 4

Gemäß Biostoffverordnung handelt es sich um <u>nicht gezielte</u> Tätigkeiten der Risikogruppe 2 und 3, wobei die Einstufung nach der höheren Gruppe erfolgen muss. Hier gilt **Risikogruppe 3.**



* Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Beim Kontakt zu Körperausscheidungen Handschuhe tragen.
- Einhaltung hygienischer Anforderungen (TRBA 500)
- Hautschutz- und Desinfektionsplan erstellen
- Bereithalten:- latexfreie Einmalhandschuhe,
 - Seife.
 - Desinfektionsmittel,
 - Papierhandtücher,
- Hände waschen nach dem Kontakt mit dem biologischen Stoff, vor der Einnahme von Mahlzeiten, nach Ende der Arbeitszeit
- Hautschutz- und Pflegemittel verwenden

Zusätzliche Maßnahmen:

- regelmäßige Durchführung der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß BioStoffV
- Einhaltung der Betriebsanweisung gemäß BioStoffV
- Impfung aller Mitarbeiter gegen alle impfpräventablen Erkrankungen (STIKO-Empfehlung) beim Hausarzt
- Impfangebot durch den Arbeitsgeber zur Impfung gegen Hepatitis A und B
- Beachtung des Beschäftigungsverbotes im Rahmen des Mutterschutzgesetzes
- neu eingesetzte Beschäftigte vor Arbeitsaufnahme untersuchen lassen
- nachgehende Untersuchung bei Beendigung der T\u00e4tigkeit durch den Betriebsarzt
- Bei außergewöhnlichen Infektionsrisiken (Schülerin/Schüler hat Hepatitis B oder HIV) ist eine spezielle Gefährdungsbeurteilung erforderlich; verantwortlich ist die Schulleiterin/der Schulleiter, Unterstützung durch medical airport service GmbH.

I	n	Kraft	gesetzt:
ı		ıxıaıı	ucscizi.

Datum	Name Schulleiter/in	Unterschrift



Regelmäßig wiederkehrende Wirksamkeitskontrolle der Schutzmaßnahmen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

- Ø zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Ø durch regelmäßige Unterweisung
- Ø nach besonderen Vorkommnissen

Überprüfung		Ergebnis / weitere Maßnahmen	Unterschrift
am	durch	Ergebilis / Weitere Maishaillilen	Onterschillt